

**Paritätische Landeskommission (PLK) im Schweizerischen Carrosseriegewerbe:  
Überstundenregelung für Temporärbeschäftigte**

In Branchen mit einem AVE-GAV gelten weiterhin unverändert die Arbeits- und Lohnbestimmungen des jeweiligen GAV.

Die vertragliche durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit im allgemeinverbindlich erklärten GAV für das Schweizerische Carrosseriegewerbe beträgt 41 Stunden. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind zur Leistung von Überstundenarbeit im Rahmen ihrer Tätigkeit verpflichtet, wenn das Vorliegen von gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen gegeben ist. Für gewerbliche Arbeiten dürfen Überstunden bis zur Höchstarbeitszeit gemäss Arbeitsgesetz von 50 Stunden angeordnet werden. Darüber hinaus darf, unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen, auch Überzeitarbeit angeordnet werden.

Unter Überstundenarbeit im Sinne von Art. 321c Obligationenrecht (OR) versteht man die über die Normalarbeitszeit hinaus geleistete Arbeit. Als Überzeitarbeit im Sinne von Art. 12 ArG gilt die Arbeitszeit, welche die im Arbeitsgesetz festgelegte wöchentliche Höchstdauer übersteigt.

Die Jahresarbeitszeit im Schweizerischen Carrosseriegewerbe gilt auch für Personalverleihfirmen. Nur wird dort nach Beendigung des Einsatzes ein IST- und Soll-Vergleich angewandt, z.B. Einsatzdauer 10 Wochen: Sollarbeitszeit 10 Wochen x 41 Std. = 410 Std. / Ist-Arbeitszeit 10 Wochen x 47 Std. = 470 Std. (An diesem Beispiel hat der Arbeitnehmer Anspruch auf den Überstundenzuschlag von 25% auf die 60 Mehrstunden).

20.01.2014